



**GEMEINDE LESACHTAL**

9653 Liesing 29

Tel.: +43 (0) 4716-242

Fax: +43 (0) 4716-242-20

[lesachtal@ktn.gde.at](mailto:lesachtal@ktn.gde.at)

[www.lesachtal.gv.at](http://www.lesachtal.gv.at)

Zahl: 131-9/23-2017/Kdm-2025

Lesachtal, am 23.04.2025

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

**Herr Matthias Unterguggenberger, Maria Luggau 6/1, 9655 Lesachtal** hat mit Eingabe vom 24.10.2017 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "**Stützmauer für Parkplatz - Abbruch und Neubau**" auf den Grundstücken Nr.: 175/3, 175/1 und 188/1, je KG 75107 Luggau angesucht.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Gemeinde Lesachtal, Bau- und Feuerpolizei, eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß den Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung, anberaunt.

Im Rahmen dieser Verhandlung bzw. des gesamten von der Behörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens ist zu klären, ob durch das Vorhaben bestimmte vom Gesetzgeber als schützenswert erachtete Interessen (z.B. Schutz der Umwelt vor negativen Einwirkungen oder der Nachbarn vor Belästigungen) verletzt werden oder nicht.

**Ort: an Ort und Stelle**

**Datum: 08.05.2025**

**Zeit: 09:00 Uhr**

Bitte erscheinen Sie persönlich bei der mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

**Akt Zahl: 131-9/23-2017**

**Ort: Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Lesachtal**

**Datum: ab Zustellung**

**Zeit: Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr**

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF  
§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller\*in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte\*r beachten Sie bitte**, dass die Kundmachung zur Bauverhandlung zur Folge hat, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Gemeinde Lesachtal oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter, Ihnen zustehender Rechte gegeben sein kann.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 25.04.2025

Abgenommen am: 08.05.2025



**GEMEINDE LESACHTAL**  
9653 Liesing 29  
Tel.: +43 (0) 4716-242  
Fax: +43 (0) 4716-242-20  
[lesachtal@ktn.gde.at](mailto:lesachtal@ktn.gde.at)  
[www.lesachtal.gv.at](http://www.lesachtal.gv.at)

Zahl: 131-9/11-2025/Kdm

Lesachtal, am 25.04.2025

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

**Herr Clemens Guggenberger, Sankt Lorenzen im Lesachtal 33, 9654 Lesachtal** hat mit Eingabe vom 19.03.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "**Zubau Überdachung zum bestehenden landwirtschaftl. Nebengebäude**" auf dem Grundstück Nr.: 1240/1, KG 75110 St. Lorenzen im Lesachtal angesucht.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Gemeinde Lesachtal, Bau- und Feuerpolizei, eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß den Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung, anberaumt.

Im Rahmen dieser Verhandlung bzw. des gesamten von der Behörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens ist zu klären, ob durch das Vorhaben bestimmte vom Gesetzgeber als schützenswert erachtete Interessen (z.B. Schutz der Umwelt vor negativen Einwirkungen oder der Nachbarn vor Belästigungen) verletzt werden oder nicht.

**Ort: an Ort und Stelle**

**Datum: 08.05.2025**

**Zeit: 10:00 Uhr**

Bitte erscheinen Sie persönlich bei der mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

**Akt Zahl: 131-9/11-2025**

**Ort: Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Lesachtal**

**Datum: ab Zustellung**

**Zeit: Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr**

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF  
§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller\*in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte\*r beachten Sie bitte**, dass die Kundmachung zur Bauverhandlung zur Folge hat, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Gemeinde Lesachtal oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter, Ihnen zustehender Rechte gegeben sein kann.

Der Bürgermeister:

  
Johann Windbichler



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 25.04.2025

Abgenommen am: 08.05.2025



**GEMEINDE LESACHTAL**  
9653 Liesing 29  
Tel.: +43 (0) 4716-242  
Fax: +43 (0) 4716-242-20  
[lesachtal@ktn.gde.at](mailto:lesachtal@ktn.gde.at)  
[www.lesachtal.gv.at](http://www.lesachtal.gv.at)

Zahl: 131-9/12-2025/Kdm

Lesachtal, am 25.04.2025

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Lesachtal hat mit Eingabe vom 09.04.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "**Umnutzung Obergeschoß Haus der Dorfgemeinschaft Birnbaum**" auf den Grundstücken Nr.: 49/1 und 49/3, je KG 75104 Kornat angesucht.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Gemeinde Lesachtal, Bau- und Feuerpolizei, eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß den Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung, anberaamt.

Im Rahmen dieser Verhandlung bzw. des gesamten von der Behörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens ist zu klären, ob durch das Vorhaben bestimmte vom Gesetzgeber als schützenswert erachtete Interessen (z.B. Schutz der Umwelt vor negativen Einwirkungen oder der Nachbarn vor Belästigungen) verletzt werden oder nicht.

**Ort: an Ort und Stelle**

**Datum: 08.05.2025**

**Zeit: 11:45 Uhr**

Bitte erscheinen Sie persönlich bei der mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.
- Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

**Akt Zahl: 131-9/12-2025**

**Ort: Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Lesachtal**

**Datum: ab Zustellung**

**Zeit: Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr**

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 AVG 1991 idgF  
§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 idgF

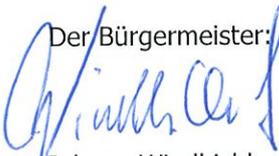
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller\*in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte\*r beachten Sie bitte**, dass die Kundmachung zur Bauverhandlung zur Folge hat, dass Sie Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Gemeinde Lesachtal oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall dieses Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter, Ihnen zustehender Rechte gegeben sein kann.

Der Bürgermeister:  
  
Johann Windbichler



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 25.04.2025

Abgenommen am: 08.05.2025